

www.zoepkesmarkt.info

VERANSTALTER,
ORGANISATION,
DURCHFÜHRUNG



§ 1 – Geltungsbereich, Vertragsgrundlagen

1.1. Nachstehende Bedingungen gelten für sämtliche Teilnehmer des Zöppkesmarktes.

1.2 Mit dem Absenden eines Online-Formulars oder Zusendung eines Briefes, in dem eine Anmeldung zum Ausdruck kommt, erkennt der sich anmeldende Teilnehmer die Teilnahmebedingungen (niedergelegt in den AGB und Teilnehmer-Infos, beides veröffentlicht auf der Homepage) des Veranstalters und Organisations an.

1.3 Die jeweils gültigen Datenschutz- und Datenverwendungs-Angaben und -regeln (u. a. gemäß DSGVO) sind auf der Homepage www.zoepkesmarkt.info in der Rubrik „Datenschutz“ veröffentlicht. Es gelten uneingeschränkt und in vollem Umfang die seitens der Gesetze vorgesehenen Widerspruchsfristen und -möglichkeiten. Widersprüche sind schriftlich an die ebenfalls auf der Homepage veröffentlichten Adresse (Email oder postalisch) der Gesellschaft zu senden.

1.4 Ohne Speicherung und Verwendung von Daten ist eine Leistungserbringung (z. B. Standplatzvergabe) grundsätzlich nicht möglich. Wird dem Speichern von Daten und deren bestimmungsgemäßen Verwendung widersprochen, beendet dies sofort und unwiderruflich ein bestehendes Vertragsverhältnis (z.B. Auflösung der Anmeldung).

1.5 Die Speicherung von Daten bleibt – auch wenn ihr widersprochen wurde – solange bestehen, wie die Gesellschaft dazu gesetzlich verpflichtet ist (z.B. für steuerrelevante Buchhaltungsunterlagen usw.).

§ 2 – Anmeldung und Vertragsabschluss

2.1. Der anmeldende Teilnehmer gibt mit seiner Anmeldung ein verbindliches Angebot ab. Das Angebot kann mit im Internet bereitgestellten Buchungsformularen oder per Post übersendet werden. Mündliche Anmeldungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich seitens des Veranstalters bestätigt wurden.

2.2. In der Anmeldung kann unter Umständen ein Wunschplatz innerhalb des Veranstaltungsgeländes genannt werden, auf den es jedoch mit der Anmeldung keine Garantie gibt. Die Nichtzusage oder -erfüllung eines vom Anmeldegenannten Platzierungswunsches durch den Veranstalter begründet nicht das Recht zum Rücktritt oder Auflösung des Vertrages bzw. entbindet

den Anmeldegenannten nicht von seinen Zahlungsverpflichtungen.

2.3. Die Annahme der Anmeldung erfolgt durch schriftliche, kombinierte Buchungsbestätigung, die zugleich Rechnung ist. Diese Information kann per Post oder als Email (-Anhang) versendet werden.

2.4. Hat sich ein Bewerber um einen Standplatz ordnungsgemäß beworben, eine Zusage erhalten und die erforderliche Anzahlung oder komplette Zahlung geleistet, kann der Vertrag nicht mehr seitens des Bewerbers storniert werden. Eine Rückzahlung geleisteter Zahlungen findet – auch bei Nichterscheinen an der Veranstaltung – nicht statt.

2.5. Der Vertragsabschluss gilt vorbehaltlich der Genehmigung des Zöppkesmarktes seitens der Stadt Solingen oder Auflagen von Behörden bzw. gesetzlichen Vorgaben.

2.6 Der Veranstalter kann dem Bewerber – unabhängig von bereits geleisteten Zahlungen – die Teilnahme auch ad hoc während der Veranstaltung verweigern, wenn im Warenangebot oder im Verhalten nicht zulässige bzw. nicht gesetzeskonforme Sachverhalte vorliegen. Hat der Bewerber unwahre Angaben zu seinem Status gemacht (z.B. „privat“, ist aber gewerblich), werden die zutreffenden Tarife nachberechnet.

2.7. Die Vergabe bzw. Bekanntgabe des konkreten Standplatzes erfolgt kurz vor dem Zöppkesmarkt. Bis zum Aufbau können noch Veränderungen erfolgen, wenn dies dem Veranstalter geboten erscheint oder durch behördliche bzw. Sicherheits-Auflagen notwendig ist. „Stammplätze“ werden, so weit es möglich ist, im besonderen Maße bewahrt und berücksichtigt, jedoch nicht garantiert.

§ 3 – Waren und Bewirtschaftung, Sicherheit

3.1. Die Waren dürfen nur auf dem in der Buchungs-/Reservierungsbestätigung benannten Flächengröße innerhalb des Veranstaltungsgeländes angeboten werden. Über die angemeldeten und bestätigten Maße hinausgehende Stände oder Standteile müssen abgebaut bzw. auf das angemeldete Maß verkleinert werden.

3.2. Es dürfen nur zugelassene, vertraglich vereinbarte, angemeldete und durch den Veranstalter bestätigte Waren angeboten und verkauft werden.

3.3. Nicht angeboten oder verkauft werden dürfen Artikel, deren Angebot, Verkauf oder Erwerb die Rechte Dritter verletzt (z.B. Persönlichkeitsrechte, Urheberrechte, Marken, Patente, Gebrauchs-/Geschmacksmuster), pornographisches Material, Propagandamittel und Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, Schusswaffen nebst Munition, Hieb- und Stoßwaffen sowie sonstige Waffen im Sinne des Waffengesetzes, radioaktive Stoffe, explosionsgefährliche Stoffe, Gifte und gesundheitsgefährdende Chemikalien, Druckbehälter im Sinne der Druckbehälterverordnung, Lebewesen sowie Produkte und Präparate geschützter Tierarten, geschützte Pflanzen sowie deren Produkte und Präparate, Arzneimittel im Sinne des Arzneimittelgesetzes und

Medizinprodukte, Drogen im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes, Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, Wertpapiere mit Ausnahme von Briefmarken und historischen Aktien, Kredite, Versicherungen und Bausparverträge.

3.4. Der Verkauf von Getränken ist nur mit einer Erlaubnis gem. § 12 Abs.1 GastG („Schankerlaubnis“) möglich. Diese beantragt der Veranstalter für den Betreiber des Getränkestandes; die entsprechende Gebühr wird ausgewiesen in Rechnung gestellt.

Der Verkauf von alkoholischen Getränken in Flaschen und Dosen – insbesondere zur Mitnahme – ist nicht gestattet.

Getränke dürfen wegen der Verletzungsgefahr nicht in Gläsern ausgegeben werden, sondern nur in üblichen, weitgehend bruchfesten Behältnissen aus Kunststoff. Getränkestände erheben nach Absprache mit bzw. Vorgabe des Veranstaltungs-Durchführeres ein einheitliches Becherpfand.

Es gelten ortsübliche Regelungen; insbesondere, wenn diese durch die Stadt für alle Stadtfeste einheitlich empfohlen oder vorgeschrieben sind.

3.5. Die Benutzung von Beschallungsanlagen und Sprachverstärkern ist nur mit Zustimmung des Organizers erlaubt.

Diese sind pünktlich nach 22.00 Uhr abzuschalten. Bei Zuwiderhandlungen wird eine Abmahnungsgebühr in Höhe von 200,- Euro je Fall erhoben. Bei groben Verstößen kann eine Anmeldung im Folgejahr nicht berücksichtigt werden. Hinzu kommen ggf. rechtliche/juristische Maßnahmen durch die Behörden.

3.6. Die Öffnungs- und Auf-/Abbauzeiten des Marktes sind einzuhalten. Sie werden in einer gesonderten Info bzw. im Internet/Homepage bekanntgegeben.

3.7. Alle Stände haben mindestens einen nach DIN EN 3 geprüften Feuerlöscher bereitzuhalten.

Imbissbetriebe haben entsprechend spezielle Feuerlöscher und/oder Löschdecken (Fett, Öle, Chemikalien) vorzuhalten. Diese müssen gut sichtbar und griffbereit gelagert sein.

Betriebe mit Gasanlagen benötigen eine gültige Prüfbescheinigung, welche vor Beginn des Betriebes vorgelegt werden muss.

3.8. Für die Strom- und Wasserversorgung ist ein vom Veranstalter beauftragtes Fachunternehmen zuständig. Alle elektrischen Einrichtungen und Installationen haben den gültigen VDE-Richtlinien zu entsprechen. Wasserinstallationen und -Gebrauch müssen gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

3.9. Das Verwenden von brennenden Kerzen als Lichtquelle ist nur in Gläsern gestattet.

Offene Feuer außerhalb nach Kriterien gewerblicher Sicherheit geschützter Vorrichtungen sind strikt untersagt.

3.10. Unter keinen Umständen und zu keinem Zeitpunkt darf innerhalb eines Standes (gleich welcher Größe) mehr als 16 kg Gas zur unmittelbaren Verwendung gelagert werden bzw. sich in Gebrauch befinden.

Gasvorräte müssen in zugelassenen und verschließbaren Gasschränken ausserhalb des Standes gelagert werden. Lagerung und Anschluss von Gas müssen allen aktuellen gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Eine aktuelle Prüfbescheinigung für Gasanlagen ist stets vorzuhalten und wird vom Ordnungsamt kontrolliert. Dies gilt gleichermaßen für gewerbliche wie für private Teilnehmer.

3.11. Auf der gesamten Fläche des Kinderzöppkesmarktes und des Open Bazars sind das Lagern und Verwenden von brennbaren, explosiven Stoffen (Flüssigkeiten, Gas) sowie offenes Feuer in jeglicher Form – inklusive Kerzen – nicht erlaubt.

3.12. Generell können Zuwiderhandlungen gegen diese Sicherheitsmaßnahmen, Einbringungs- und Lagerungsverbote im Rahmen behördlicher Überwachung entsprechend den Gesetzen und Vorschriften geahndet werden.

Gefährliche Gase und Flüssigkeiten, die verboten sind oder die Höchstmenge überschreiten, werden ggf. durch Befugte/Behörden auf Kosten des Verursachers entfernt, wenn dieser nicht unmittelbar der Aufforderung nachkommt.

§ 4 – Zugelassene Teilnehmer; Weiterverkauf

4.1. Teilnahmeberechtigt sind nur

- a. die Personen, die in der Buchungsbestätigung genannt sind;
- b. gewerbliche/ professionelle Verkäufer, die eine Genehmigung des Veranstalters zum Angebot und Verkauf gewerblicher Waren haben, und auf der Buchungsbestätigung als solche ausgewiesen werden;
- c. Kinder und ihre Familienangehörigen, sofern gebrauchte, kinderspezifische Ware angeboten werden.

4.2. Strikt untersagt ist der Weiterverkauf der gebuchten Standfläche. Zuwiderhandlungen werden zur Anzeige gebracht. In einem solchen Fall ist der Veranstalter berechtigt, von den betreffenden Standbetreibern eine Vertragsstrafe in Höhe von 500,- € zu verlangen und den Abbau des Standes anzuordnen.

§ 5 – Preise und Zahlung

5.1. Teilnahme-, Service- und Anmeldegebühren, Umlagen und Kautionen werden im Internet veröffentlicht (Homepage www.zoepkesmarkt.info).

Kautionen werden vollständig oder in Teilen nach den veröffentlichten Konditionen zurückerstattet.

5.2. Aufgrund gesetzlicher und behördlicher Auflagen kann der Veranstalter mit Kosten belastet werden, die eine Veränderung von Gebühren und/oder Kautionen bedingen.

5.3. Sofern durch Gesetze oder behördlich Auflagen oder Vorgaben Aufwendungen – insbesondere in den Bereichen Sicherheit, Gefahren-/Unfallvermeidung und Hygiene/Sauberkeit – Kosten verbunden sind, auf deren Ausmaß der Veranstalter keinen Einfluss hat, können auch während des offenen Anmeldezeitraums Teilnahme-/Standgebühren, Umlagen und Kautionen angepasst werden.

5.4. Der Anmelder erklärt sich einverstanden, Preiskorrekturen, die zwischen Anmeldung und tatsächlicher Veranstaltungsdurchführung entstanden sind, zu akzeptieren, wenn diese wirtschaftlich nicht erheblich sind.

5.5. In besonderen und/oder gravierenden Fällen von angeordneten Maßnahmen und damit verbundenen Kosten, die durch den Veranstalter unvermeidbar sind und nicht vorhersehbar waren, können entsprechende Gebührenanteile nacherhoben werden. Die Aufteilung / Umlage entspricht dabei gängigen Schlüsseln (Flächen, Art und Status des/der Standmieter/s, Dauer der Nutzung oder Inanspruchnahme usw.).

5.6. Die Preise und Anmeldegebühren können nach Kategorien unterteilt verschieden sein. Sie sind in der veröffentlichten Preistafel und der Homepage genannt und erläutert.

5.7. Alle Preise beinhalten die gesetzliche Mehrwertsteuer zum Zeitpunkt der Marktdurchführung.

5.8. Nach Erhalt der Rechnung ist eine Anzahlung binnen einer in der Rechnung/Anmelde-Bestätigung genannten Frist fällig.

5.9. Wenige Wochen vor der Veranstaltung ist die Gesamtsumme komplett fällig bzw. der Restbetrag zu zahlen. Die Fristen hierzu werden im Internet bekanntgegeben.

5.10. Die genauen Daten/Fristen sowie Brutto- und Netto-Beträge sind auf der Teilnahmebestätigung exakt aufgeführt. Die Überweisung erfolgt auf das in der Teilnahmebestätigung/Rechnung angegebene Bankkonto unter Angabe der Rechnungs- und Kundennummer.

5.11. Im Normalfall wird die Teilnahmegebühr nach laufendem (ganzen) Metern Front-/Verkaufsfläche berechnet; zugrunde liegt eine Standtiefe von bis zu 3 Metern.

5.12. Große oder nicht in Reihe aufgestellte Stände und/oder (Schausteller- bzw. Gastronomie-) Geschäfte und -flächen können nach anderen Kriterien angeboten und abgerechnet werden. Veranstalter und Teilnehmer treffen hierüber eine Übereinkunft.

§ 6 – Veranstaltungsdauer/ Auf-Abbau

6.1. Die Marktzeiten sowie Auf- und Abbauzeiten werden im Internet veröffentlicht.

6.2. Vorzeitiges Abbauen ist untersagt.

6.3. Fahrzeuge sind zügig zu entladen und vom Veranstaltungsgelände zu entfernen. Dies gilt auch nachts. Das Befahren von Fußgängerzonen muss mit äußerster Vorsicht maximal im Schrittempo geschehen. Ggf. ist das Fahren durch Begleitpersonen zu sichern.

6.4. An den Ständen ist aus Sicherheitsgründen gut sichtbar ein Schild mit Name, Vorname, ggf. Organisation, erreichbarer Telefonnummer (Mobiltelefon) als sog. „Standkarte“ anzubringen.

6.5. Rettungswege und Feuerwehrezufahrten sind bedingungslos freizuhalten. Den diesbezüglichen Anordnun-

gen der Feuerwehr, der Polizei und des Ordnungsamtes sowie der Ordner des Veranstalters ist unbedingt Folge zu leisten. Ansonsten kann der Rück- oder Abbau des Standes angeordnet werden.

6.7. Jeder Teilnehmer hat seine Reservierungsbestätigung mit sich zu führen und auf Verlangen den Ordnern und Mitarbeitern des Veranstalters vorzuzeigen.

§ 7 – Sauberkeit und Hygiene

7.1. Jeder Teilnehmer verpflichtet sich, seinen Standbereich im Umkreis von mindestens drei Metern um seinen Stand – bei Imbiss- und/oder Getränkeständen im gesamten Einzugsbereich des Sofortverzehr – am Ende eines jeden Veranstaltungstages zu reinigen und ihn sauber sowie unbeschädigt zu hinterlassen.

7.2. Die Betreiber von Speisen- und/oder Getränkeständen sowie Süßwarenständen haben an Ihren Ständen für ausreichend Müllbehälter zu sorgen, die regelmäßig von ihnen selbst geleert und entsorgt werden müssen.

7.3. Die Entsorgung muss gesetzeskonform selbst vorgenommen werden. Das Entsorgen von Fetten, Ölen oder Chemikalien in die öffentliche Kanalisation ist verboten und wird zur Anzeige gebracht.

7.4. Umverpackungen, Reste durch eigenen Verkauf bzw. Getränke- und Speiseausgabe entstandener Abfall muss selbständig vom Markt entfernt werden. Das Zurücklassen von Waren ist untersagt. Beseitigungskosten werden dem Verursacher mit in der Preistafel genannten Sanktionsgeldern und anfallenden Kosten in Rechnung gestellt. Diese Berechnung und Forderung kann während des laufenden Marktes oder im Anschluss daran aufgestellt werden.

7.5. Die Sauberkeit und ordnungsgemäße Müllentsorgung wird permanent vom Ordnungsdienst und den Mitarbeitern des Veranstalters kontrolliert.

§ 8 – Gewährleistung und Haftung

8.1. Der Veranstalter haftet bei Vorliegen eines Mangels der Standfläche im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, sofern nicht im Folgenden etwas anderes bestimmt ist. Reklamationen und Beschwerden sind dem Veranstalter schriftlich mitzuteilen.

8.2. Es wird keine Haftung dafür übernommen, dass die Standfläche oder der konkrete Platzwunsch für den vom Teilnehmer vorgesehenen Zweck geeignet ist, wenn nicht seitens des Anmelders bei der Anmeldung auf die relevanten Kriterien hingewiesen wurde.

8.3. Der Veranstalter/Organisator übernimmt keine Haftung für das Abhandenkommen oder Beschädigung von Trödelmarktgegenstände, Standausrüstungen, Sach- oder Personenschäden, es sei denn, der Veranstalter selbst, einem gesetzlichen Vertreter oder Mitarbeiter fällt Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last.

8.4. Der Veranstalter haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für vorhersehbare Schäden, mit deren Entstehung typischerweise gerechnet werden muss.

8.5. Für Schäden, die durch Nichteinhalten der Unfallverhütungspflicht des Teilnehmers entstehen, schließt der Veranstalter jegliche eigene Haftung aus.

8.6. Der Teilnehmer hat für den für sein Geschäft notwendigen Versicherungsschutz selbst zu sorgen.

8.7. Melden sich mehrere Teilnehmer gemeinsam für eine Standfläche an, so haften sie gesamtschuldnerisch.

8.8. Schäden sind dem Veranstalter bzw. Organisator unverzüglich schriftlich zu melden. Im Schadensfall leistet der Veranstalter nur Schadensersatz in Höhe des Zeitwertes, bei Vorlage deines schriftlichen Nachweises in Höhe der Anschaffungskosten. Ein Ersatz von Schäden ist ausgeschlossen, wenn eine vom Teilnehmer verursachte verspätete Schadensmeldung dazu führt, dass die Versicherung des Veranstalters die Übernahme des Schadens ablehnt.

8.9. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung/Entschädigung für Einnahmeeinbußen aufgrund schlechter Wetterbedingungen – inklusive Absage des Marktes oder Teilen davon aus Witterungsgründen.

8.10. Das gleiche gilt für eine Absage auf Grund höherer Gewalt oder einer staatlichen/behördlichen/amtlichen Anordnung, einschließlich spontanen Weisungen der Polizei, Feuerwehr oder anderer Sicherheits- und Rettungskräften.

§ 9 – Widerrufsrecht, Rückgaberecht, Stornogebühr

9.1. Die Nichtteilnahme des/der Standbetreiber entbindet diese/n nicht grundsätzlich von seinen vertraglichen Verpflichtungen.

Er bleibt insbesondere zur Zahlung der Standgebühren verpflichtet.

Der Standbetreiber kann einen Ersatzteilnehmer vorschlagen. Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, den Ersatzteilnehmer zu akzeptieren.

9.2. Der Rücktritt des Standbetreibers bedarf der Schriftform. Er ist nur dann rechtswirksam, wenn der Veranstalter schriftlich sein Einverständnis gibt.

9.3. Der Veranstalter kann sein Einverständnis zum Rücktritt insbesondere davon abhängig machen, ob die gebuchte Standfläche anderweitig vergeben werden kann.

9.4. Tritt der Teilnehmer nach Zugang der Teilnahmebestätigung bis vier Wochen vor dem Zöppkesmarktbeginn vom Vertrag zurück, so kann der Veranstalter von den privaten Trödlern, sozialen Organisationen und Vereinen eine Stornogebühr in Höhe von 50,00€ fordern, von allen anderen Teilnehmern eine Stornogebühr von 100,00€ (plus Einbehalt der Anmeldegebühr). Danach ist die volle Standgebühr zu entrichten.

9.5. Bei vorzeitigem Verlassen oder Nichtinanspruchnahme des zugewiesenen Platzes (Nichterscheinen) seitens des Teilnehmers werden keine Gelder zurückgezahlt.

9.5. Witterungsverhältnisse gleich welcher Art berechnen Teilnehmer nicht zum Rücktritt.

6. Bei vorzeitigem Abbruch der Veranstaltung aus Witterungs- oder Sicherheitsgründen findet keine Erstattung der Standgebühren statt.

§10 Datenerhebung, Datenverwendung, Speicherung und Löschung persönlicher Daten

10.1. Beim Betrachten (Aufruf, Surfen) der Internet-Homepage und darin befindlicher Unterseiten werden keine Daten automatisiert erhoben/„ausgelesen“ als in den jeweiligen Hinweisen angegeben ist. In der Regel wird sich die Datenerhebung auf Cookies und deren Verwendung beschränken. Gleiches gilt für die Facebook-Eintragungen. Darüber hinaus wird auf die Datenschutzhinweise und -Angaben der jeweiligen Provider/Plattformen verwiesen (insbesondere bei den Sozialen Medien).

10.2. Werden per Internet in digitalen Formularen Daten von Usern wissentlich und willentlich eingegeben, „einverstanden“ bzw. „ja“ beim Hinweis auf Datenverarbeitung angeklickt und per Klick auf den Sendebutton an uns übermittelt, werden diese Daten digital gespeichert und ggf. nach eigenem Ermessen auch in Papierform ausgedruckt.

10.3. Briefe und ähnliche Mitteilungen in analoger = Papier-/Schriftform an uns, die uns willentlich zugeleitet werden, werden in dieser Ursprungsform oder digitalisiert (gescannt) zu den Unterlagen genommen.

10.4. Handelt es sich um einfache Mitteilungen oder Anfragen, die keinerlei geschäftliche oder sonstige bindende / beauftragende Wirkung haben, werden diese Unterlagen für eigene Dokumentationszwecke aufbewahrt und nach geraumer Zeit vernichtet.

10.5. Alle persönlichen bzw. geschäftlichen Daten und Informationen, die uns im Zusammenhang mit Anmeldungen (Stand, Energieanschlüsse, Gefahrenquellen usw.) und damit im Sinne von Beauftragung, Anmietung, Inanspruchnahme von Leistungen und Verpflichtungen erreichen, werden definitiv digital und/oder analog gespeichert. Dies gilt insbesondere für alle Angaben, die aus steuerrechtlichen, sonstigen gesetzlichen bzw. behördlich angeordneten Gründen nachweisbar dokumentiert sein müssen und eine gesetzlich geregelte Aufbewahrungszeit haben. Eine Löschung dieser Daten ist vor dem Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist nicht möglich.

10.6. Aufgrund von Anmeldungen oder Anfragen versenden wir keine werblichen Informationen, auch keinen Newsletter u.ä. Wer will, kann sich jederzeit über die Homepage und/oder Facebook-Eintragungen aus freiem Willen informieren.

10.7. Sofern wir einen Newsletter anbieten, muss man sich dazu separat eintragen und hat das jederzeitige Recht, sich ohne Angaben von Gründen aus den Listen austragen = löschen zu lassen.

10.8. Wird ausdrücklich (und zwar nur in analoger oder digitaler Schriftform möglich) die Löschung von persönlichen oder sonstigen Daten verlangt, deren Kenntnis und Vorhaltung aber für die Erbringung einer Leis-

tung oder Erfüllung einer Verpflichtung durch uns notwendig, sinnvoll, angemessen sind, wird damit auch die zugehörige Leistung oder der Inanspruchnahme unserer Verpflichtung storniert. Die Leistungserbringung und Datenvorhaltung stehen in innigem Verbund und sind nicht trennbar.

10.9. Bei der Anmeldung per Internet für eine von uns organisierte / ausgerichtete Veranstaltung kommt diese ausschließlich zustande, wenn der separate Haken im Feld „einverstanden“ oder „ja“ aktiv gesetzt ist.

10.10. Mit dieser aktiven Zustimmung ist untrennbar verbunden, dass wir ggf. relevante Daten an Dienstleister („Dritte“) weitergeben, die wir mit der Durchführung angebotener Leistungen (z. B. Energieversorgung, Sicherheit usw.) beauftragen. Diese Beauftragten unterliegen den gleichen Datenverwendungs- und -schutz-Kriterien, wie sie hier für uns aufgeführt sind.

10.11. Zu werblichen oder sonstigen Zwecken werden keine Daten an Dritte/andere weitergegeben.

10.12. Einblick in zwecknotwendige Daten haben alle Personen, die seitens des Veranstalters mit der Organisation und Durchführung der Veranstaltung beauftragt sind, sofern diese Daten für die Erfüllung der Aufgabe zwingend notwendig sind. Dabei handelt es sich in aller Regel um Listen und Verzeichnisse, die für diese Aufgaben separiert und eigens angelegt wurden. Die Personen werden auf Verschwiegenheitspflicht und die Pflicht zum sorgfältigen Umgang mit den Daten bzw. materiellen oder digitalen Listen hingewiesen und dazu verpflichtet.

10.13. Zur den persönlichen Daten können unter Umständen auch fotografische, filmische oder andere grafische Darstellungsformen gehören. Für diese gelten sinngemäß die gleichen Konditionen wie in diesem Paragraphen vorweg definiert.

10.14. Mit der aktiven, willentlichen Anmeldung zum Zöppkesmarkt oder einer anderen Veranstaltung gilt die Zustimmung als erteilt, zu darstellerischen, dokumentarischen und somit auch für die Veranstaltung werbenden Zwecken mit der medialen Aufzeichnung und deren gedruckte oder online verbreitete Wiedergabe realer Situationen (Fotografien, Filme/Videos, Zeichnungen, Tonaufnahmen der Veranstaltungen oder Teilen davon) einverstanden zu sein.

Der Datenschutzbeauftragte des Vereins ist die/der jeweilige Vorsitzende, die/der die Durchführung damit verbundener Aufgaben an ein anderes Vorstandsmitglied delegieren kann.

§ 11 – Anwendbares Recht, Salvatorische Klausel

11.1. Auf das aus dem zugrunde liegenden Vertragsverhältnis entstehende Rechtsverhältnis ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar.

11.2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Solingen.

11.3. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetz-

gebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt.

11.4. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

10.5. Erweist sich der Vertrag als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.

— Ende —